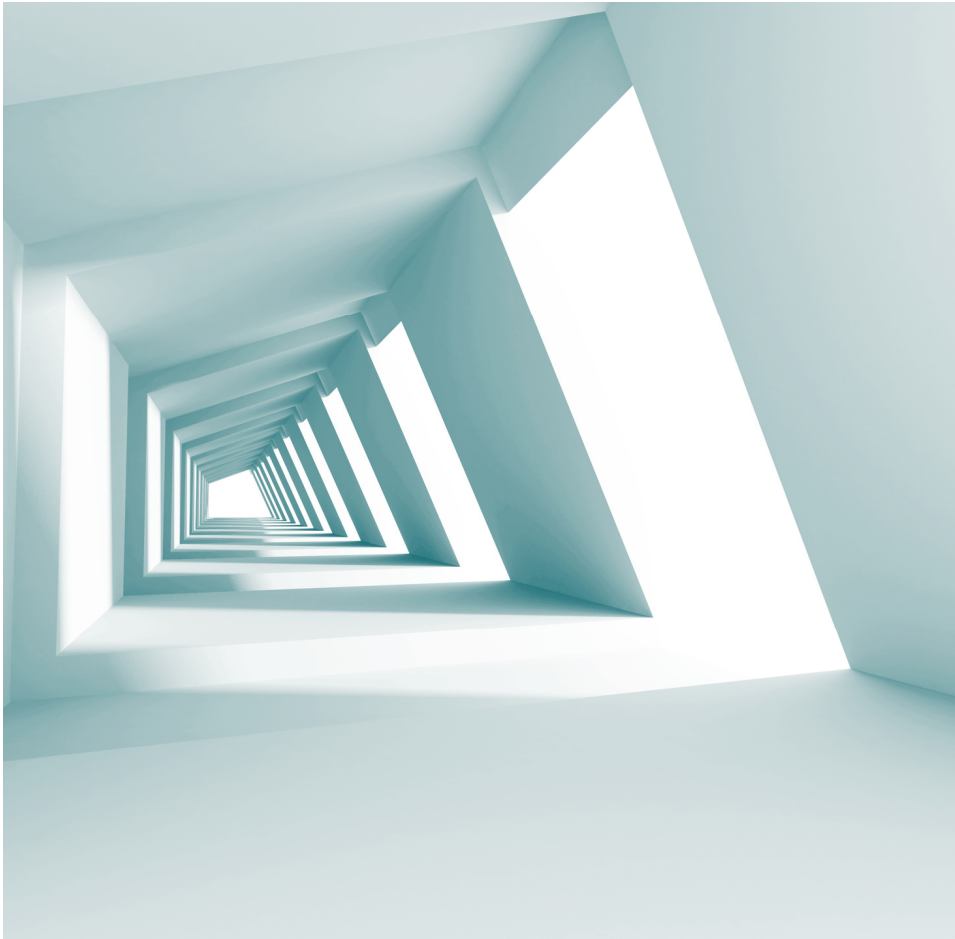


Die Konzerninsolvenz nach der Gesetzesreform



Schultze & Braun

10. April 2018

Arbeitskreis Reorganisation,
Sanierung und Insolvenz, Nürnberg

Volker Böhm

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Insolvenzrecht



Ausgangslage

Ein Unternehmen

- ein Insolvenzverfahren?**
- ein Insolvenzverwalter?**

Reformziele

Seit 2007 beschäftigt sich Expertenrunde des BMJ:

- **Vermeidung von Reibungsverlusten** bei unkoordinierter Abwicklung von Konzerngesellschaften
- **Massevergrößerung** zugunsten Gläubiger durch
 - Erhalt wirtschaftlicher Einheit Konzern und dadurch
 - Realisierung höherer Verwertungsergebnisse für Gläubiger

Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen

- **verkündet:** am 21. April 2017 im Bundesgesetzblatt
- **Inkrafttreten:** 21. April **2018**
- **Neuregelungen:** §§ 2, 3a – 3d, 13a, 21, 56b, 269 ff. InsO
- parallel: Neuregelungen zum Konzerninsolvenzrecht in der bereits ab 26. Juni 2017 geltenden Neufassung der **EuInsVO**

Grundprinzipien

➤ nicht: Konsolidation

sondern:

➤ Kommunikation

➤ Kooperation

➤ Koordination

Agenda

1. Anwendungsbereich
2. Konzentration
3. Kooperation
4. Koordination
5. Sonderfall Eigenverwaltung
6. Resümee



Agenda

- 1. Anwendungsbereich**
2. Konzentration
3. Kooperation
4. Koordination
5. Sonderfall Eigenverwaltung
6. Resümee

Anwendungsbereich

Konzernbegriff

- aktienrechtlicher Begriff (Definition), § 18 AktG:
 - ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen zusammengefasst unter einheitlicher Leitung (Abs. 1)
 - mindestens zwei selbständige, nicht voneinander abhängige Unternehmen zusammengefasst unter einheitlicher Leitung (Abs. 2)

- handelsrechtlicher Begriff, § 290 HGB:
 - Muttergesellschaft mit Möglichkeit, unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf Tochtergesellschaft(en) auszuüben (Abs. 1)
 - Definition beherrschender Einfluss (Abs. 2)

Unternehmensgruppe, § 3e InsO

für Konzerninsolvenzrecht maßgeblich: Unternehmensgruppe, § 3e InsO

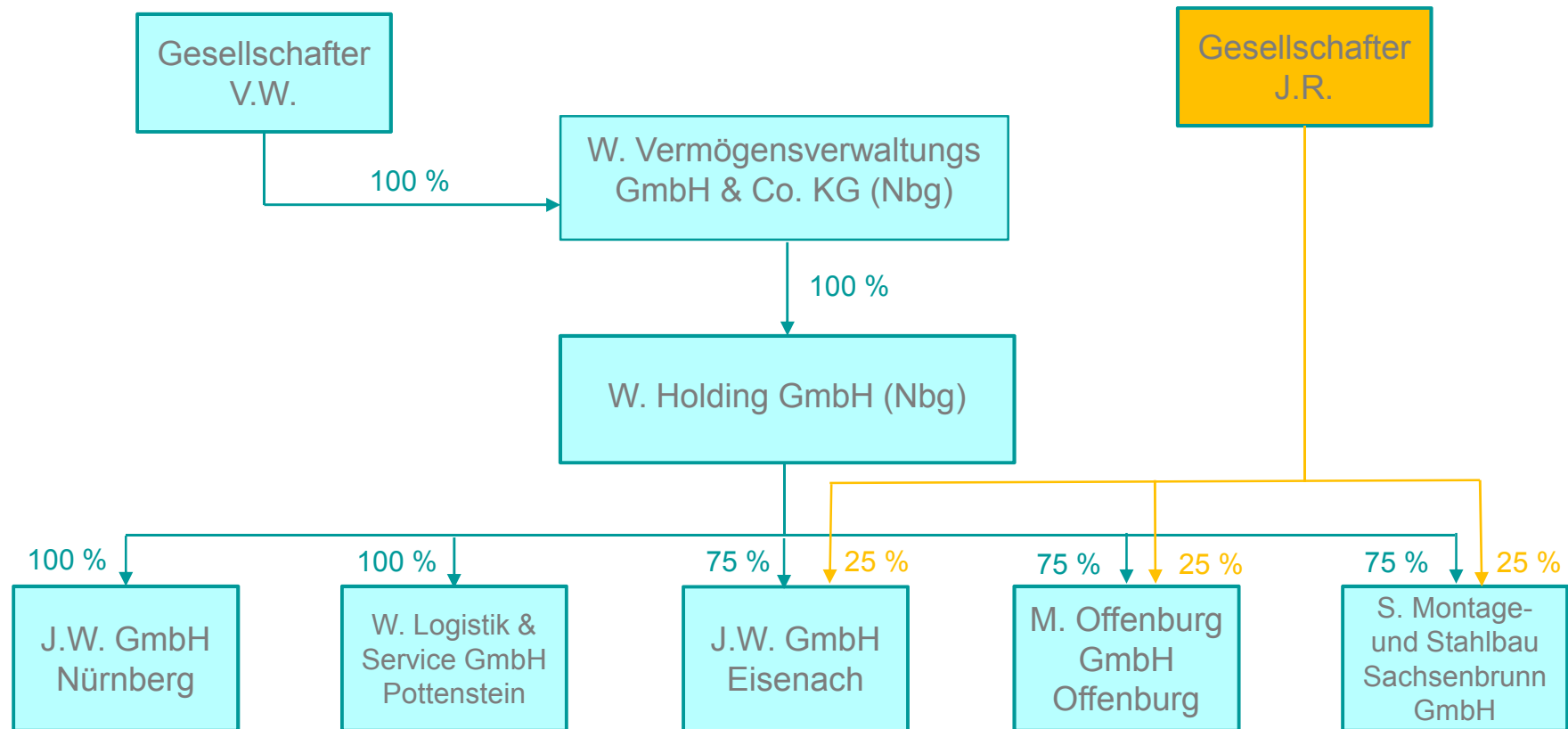
- mind. **zwei** rechtlich **selbständige Unternehmen**
- gemäß § 3e Abs. 2 auch die **GmbH & Co. KG**
- mit **Mittelpunkt** ihrer hauptsächlichen Interessen im **Inland**

Unternehmensgruppe, § 3e InsO

➤ **verbunden** durch

- Möglichkeit der Ausübung eines **beherrschenden Einflusses**, § 3e Abs. 1 Nr. 1
 - Prüfung am Maßstab des § 290 Abs. 2 Nr. 1-4 HGB:
 - Mehrheit der Stimmrechte im beherrschten Unternehmen (Nr. 1)
 - Gesellschafterstellung und Recht zur Bestimmung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsorgans (Nr. 2)
 - Bestimmung der Finanz- und Geschäftspolitik aufgrund Beherrschungsvertrag oder Satzung (Nr. 3)
 - Zweckgesellschaft (Nr. 4)
- oder Zusammenfassung unter **einheitlicher Leitung**, § 3e Abs. 1 Nr. 2
 - auch Gleichordnungskonzerne (§ 18 Abs. 2 AktG) erfasst

Beispiel Konzernstruktur





Agenda

1. Anwendungsbereich
- 2. Konzentration**
3. Kooperation
4. Koordination
5. Sonderfall Eigenverwaltung
6. Resümee

Konzentration der Verfahren

1. Gruppengerichtsstand

bei Begründung eines Gruppengerichtsstandes:

- sämtliche Einzelverfahren werden an **einem Insolvenzgericht** eröffnet, § 3a InsO (**Gericht des Gruppengerichtsstands**)
→ auf **einheitlichen COMI** kommt es nicht mehr an
- und durch **denselben Insolvenzrichter** geführt, § 3c Abs. 1 InsO
→ bisher: gesetzlicher Richter nach Geschäftsverteilungsplan

Voraussetzungen Gruppengerichtsstand, § 3a InsO

- zulässiger **Insolvenzeröffnungsantrag**, § 13 InsO
- zusätzlich: **Antrag auf Begründung eines Gruppengerichtsstands**, §§ 3a, 13a InsO
- durch ein Gruppenmitglied bzw. dessen Insolvenzverwalter/Sachwalter
- das Gruppenmitglied ist **nicht von offensichtlich untergeordneter Bedeutung**, d.h. im vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahr
 - durchschnittlich mehr als **15 %** der in der Unternehmensgruppe eingesetzten **Arbeitnehmer** beschäftigt

und

 - **Bilanzsumme** mehr als **15 %** der zusammengefassten Bilanzsumme der Unternehmensgruppe **oder**
 - **Umsatzerlöse** mehr als **15 %** der zusammengefassten Umsatzerlöse der Unternehmensgruppe

Antragsvoraussetzungen § 13a InsO

➤ **Pflichtangaben** für Antrag auf Begründung eines Gruppengerichtsstands, § 13a InsO:

- Name, Sitz Unternehmensgegenstand, Bilanzsumme, Umsatzerlöse, durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer im letzten Geschäftsjahr der anderen Gruppenunternehmen, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind (Nr. 1)
- Begründung, warum Verfahrenskonzentration am angerufenen Gericht im gemeinsamen Interesse der Gläubiger liegt (Nr. 2)
- Wird Fortführung oder Sanierung der Unternehmensgruppe oder Teilen davon angestrebt? (Nr. 3)
- Sind Gruppen-Unternehmen Institute iSd § 1 KWG etc.? (Nr. 4)
- Aktenzeichen und InsG der Gruppen-Unternehmen, für die Insolvenzverfahren anhängig ist (Nr. 5)
- Vorlage letzter konsolidierter JA oder Einzel-JAe der Gruppen-Unternehmen (Abs. 2)

Entscheidung über Gruppengerichtsstand

- koordinierte Abwicklung der Einzelverfahren muss im Interesse Gläubiger aller Gruppen-Unternehmen sein
- Interesse aller Gläubiger (+), wenn sich Koordinationsgewinne erzielen lassen, die einigen Insolvenzmassen zugute kommen, ohne die übrigen Massen zu benachteiligen.
- Grundlage: Angaben des Antragstellers nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 InsO
- keine positive Feststellung der Kooperationsvorteile durch Gericht nötig
- **bei Zweifeln** daran, ob Begründung des Gruppengerichtsstands im gemeinsamen Interesse aller Gläubiger ist: **Ablehnung** des Antrags, § 3a Abs. 2 InsO

Entscheidung über Gruppengerichtsstand

- bei **konkurrierenden** Anträgen: **Prioritätsprinzip** entscheidet
- bei zeitgleicher Antragstellung: Anzahl der Arbeitsplätze entscheidet,
§ 3a Abs. 1 S. 3 InsO
- **kein Rechtsmittel** gegen die Entscheidung, da sofortige Beschwerde nicht ausdrücklich statthaft, § 6 InsO

Begründung des Gruppengerichtsstands

- antragsgemäßer **Beschluss** des Gerichts: zuständig auch für die übrigen Mitglieder der Unternehmensgruppe
 - Gruppengerichtsstand ist begründet
 - bindende Verweisung der anderen angerufenen Gerichte an das Gruppen-Gericht, § 3d InsO
- einmal begründeter Gruppengerichtsstand bleibt, **solange** an diesem Gerichtsstand Verfahren über einen anderen gruppenangehörigen Schuldner **anhängig** ist (§ 3b InsO), **unberührt** von
 - Nichteröffnung
 - Aufhebung
 - Einstellungdes Insolvenzverfahrens über den **antragstellenden** Schuldner

Kritik an Regelungen zu Gruppengerichtsstand

- Gruppengerichtsstand ist nur **Wahlgerichtsstand**
- **nur auf Antrag**, nicht von Amts wegen anwendbar
- „**Windhundprinzip**“ kann nicht zu sachgerechten Ergebnissen führen
- Antragsrecht orientiert sich **nur an Größenfaktoren**
- **Problem:** Holdinggesellschaften ohne eigenen Umsatz können von maßgeblicher Bedeutung für die Gruppe sein

Beispiel Begründung Gruppengerichtsstand

Bayerische Beteiligungsholding GmbH & Co. KG („Holding“)

Sitz: München

Mitarbeiter: 10

Jahresumsatz: 3,5 Mio. €

Bilanzsumme: 10 Mio. €

Funktion: erbringt Verwaltungstätigkeiten/vermietet Betriebsimmobilie/
trifft strategische Entscheidungen (auch für Töchter)

100 % Anteile

100 % Anteile

Bayerische Metallwerke GmbH („Bayern 1“)

Sitz: Augsburg

Mitarbeiter: 445

Jahresumsatz: 90 Mio. €

Bilanzsumme: 20 Mio. €

Funktion: operatives Geschäft (Produktion)

Bayerische Logistik GmbH („Bayern 2“)

Sitz: Nürnberg

Mitarbeiter: 50

Jahresumsatz: 17 Mio. €

Bilanzsumme: 14 Mio. €

Funktion: Lagerung/Vertrieb Fertigwaren

Bilanzsumme auf Konzernebene: 44 Mio. €

Umsatzerlöse auf Konzernebene: 110,50 Mio. €

Mitarbeiter auf Konzernebene: 500

Beispiel Begründung Gruppengerichtsstand

- folgende Gruppenmitglieder können selbständig gem. § 3a InsO einen Gruppengerichtsstand begründen:

Kriterien gem. § 3 Abs. 1 S. 2 InsO-KIG	Holding	Bayern 1	Bayern 2	Summe
Bilanzsumme in Mio. €	10	20	14	44
> 15 % von 44 Mio. € (> 6,6 Mio. €)	erfüllt	erfüllt	erfüllt	
Umsatzerlöse in Mio. €	3,5	90	17	110,50
> 15 % von 110,5 Mio. € (> 16,575 Mio. €)	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt	
Anzahl Arbeitnehmer	5	445	50	500
> 15 % von 500 Arbeitnehmern (> 75 Arbeitnehmer)	nicht erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt	
Ergebnis	Kriterien insgesamt nicht erfüllt	Kriterien insgesamt erfüllt	Kriterien insgesamt nicht erfüllt	

Beispiel Begründung Gruppengerichtsstand

- **Ergebnis:** nur „Bayern 1“ kann einen Gruppengerichtsstand begründen
- **nicht** „Holding“, da in der Regel § 3a Abs. 1 Satz 2 InsO erfüllt
- **aber:** „Holding“ kann aufgrund **Leitungsmacht** z.B.
 - „Bayern 1“ unter Verweisung auf den „COMI“ in München anweisen, beim AG – Insolvenzgericht – München den Gruppen-Gerichtsstand zu beantragensowie
 - „Bayern 2“ anweisen, seinen Insolvenzantrag beim Gruppen-Gerichtsstand München (sofern das AG - Insolvenzgericht - München den Gruppen-Gerichtsstand in München eröffnet) zu stellen

Konzentration der Verfahren

2. Einheitsverwalter

- Gruppen-Insolvenzrichter kann
 - einen Insolvenzverwalter für alle Verfahren bestellen
 - ohne sich mit anderen Gerichten abstimmen zu müssen, wenn keine anderen Gerichte angegangen wurden, § 56b InsO
 - von verweisendem Gericht bestellten Verwalter entlassen, § 3d Abs. 3 InsO
- maßgeblich: **Gläubigerinteresse**, § 3a Abs. 2 InsO
- zu prüfen durch das Gericht:
 - Bringt einheitliche Verwalterbestellung im konkreten Konzern wesentlichen Nutzen?
 - Überwiegen Interessenkonflikte, die umfassenden Einsatz von SonderIV notwendig machen, den Nutzen?
 - Ist Gruppen-IV für alle Verfahren geeignet und unabhängig?

Sonderinsolvenzverwalter

- bei Interessenkonflikten:
Bestellung Sonderinsolvenzverwalter, § 56 b Abs.1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 InsO
→ Begriff/Funktion des Sonderinsolvenzverwalters erstmals gesetzlich fixiert
- Anwendungsfälle
 - allg. nach BGH (IX ZB 13/09): wenn IV **rechtlich oder tatsächlich verhindert** ist, sein Amt auszuüben
→ z.B. Forderungsanmeldung oder -prüfung
 - insbesondere: **Interessenkonflikte** im Zusammenhang mit konzerninternen Transaktionen
(Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/407, S. 21)
und **Anfechtungssachverhalte**

Sonderinsolvenzverwalter

➤ Auswahl

- § 56a InsO **Gläubigerbeteiligung** bei Auswahl anwendbar, § 56b Abs. 2 InsO
- aus einer Kanzlei nur bei einfachen, formalen Sachverhalten

➤ Vergütung

- Vorschlag des VID, §§ 56-65 InsO für anwendbar zu erklären, wurde nicht angenommen
- es bleibt bei **BGH IX ZB 62/13**:
 - i.d.R. Bemessung nach InsVV
→ angemessener Bruchteil je nach Aufgabenumfang
 - bei Übertragung Einzelaufgabe, die auf RA übertragen werden könnte: Deckelung auf Vergütung nach RVG
 - ist SonderIV = RA und könnte für Aufgabe auch RA beauftragt werden: Bemessung direkt nach RVG

Konzentration der Verfahren

3. Gruppen-Gläubigerausschuss, § 269c Abs. 1 InsO Einsetzung:

- Einsetzung **auf Antrag** eines (vorläufigen) Gläubigerausschusses
→ Ermessensentscheidung Gericht des Gruppengerichtsstandes:
 - Anhörung der Einzel-GIA berücksichtigen
 - Aufwand und Kosten gerechtfertigt durch Nutzen?
- GIAs der einzelnen Gesellschaften der Unternehmensgruppe, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind, entsenden **jeweils einen Vertreter**
- ein **weiteres Mitglied** wird aus Kreis der Vertreter der Arbeitnehmer entsandt → wohl Betriebsrat eines nicht untergeordneten Unternehmens

Konzentration der Verfahren

3. Gruppen-Gläubigerausschuss, § 269c Abs. 2 InsO Aufgaben:

- Gruppen-Gläubigerausschuss **unterstützt** Insolvenzverwalter und Gläubigerausschüsse in den einzelnen Verfahren, um eine abgestimmte Abwicklung zu erleichtern
- **Vorschlag** für Person des **Verfahrenskoordinators**, bei Einstimmigkeit bindend (§ 269f Abs. 3 verweist u.a. auf § 56a Abs. 2 InsO)
- **Koordinationsplan** bedarf Zustimmung Gruppen-Gläubigerausschuss gem. § 269a Abs. 1 S. 2 InsO

Konzentration der Verfahren

Probleme in der Praxis:

- Konzentrationsregeln sind nicht verpflichtend
→ auch nach Reform besteht Risiko, dass sich Verfahren der Konzerngesellschaften auf verschiedene Gerichte und Verwalter verteilen
- Kriterien nach § 3a Abs. 1 Satz 2 InsO nicht in jedem Fall zur Abgrenzung von Unternehmen mit untergeordneter Bedeutung geeignet
- bei großen Konzernen könnte Gruppen-Gläubiger-ausschuss zu groß und damit unpraktikabel sein



Agenda

1. Anwendungsbereich
2. Konzentration
- 3. Kooperation**
4. Koordination
5. Sonderfall Eigenverwaltung
6. Resümee

Kooperation

- ist eine (vollständige) Verfahrenskonzentration nicht möglich, sind die Gerichte und Verfahrensorgane **zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit verpflichtet**
- Informationspflicht gilt nicht nur auf Anfrage! → echte Amtspflicht, Amtshaftung nach § 839 BGB, Art. 34 GG
- **Kooperationspflicht** zwischen den die Einzelverfahren führenden Gerichten nach § 269b InsO
 - gilt bereits im Eröffnungsverfahren
 - Gerichte sollen die Verfahrensführung aufeinander abstimmen
 - und eine koordinierte Terminierung und Abstimmung ermöglichen

Kooperation

1. Kooperation der Gerichte, § 269b InsO

- **Kooperationspflicht** betrifft alle wesentlichen Entscheidungen des jeweiligen Gerichts, wie insbesondere
 - Anordnung von **Sicherungsmaßnahmen** → zB starke/schwache VIV, Anordnung Eigenverwaltung/Schutzschirm abstimmen
 - **Verfahrenseröffnung** → einheitliches Eröffnungsdatum sinnvoll?
 - **Verwalterbestellung**, § 56b InsO (auch gegen Votum eines vorläufigen Gläubigerausschusses) → ggf. einheitlichen Verwalter bestellen
 - **verfahrensleitende Entscheidungen** → Berichts-/Prüfungstermin, Anmeldefristen koordinieren
 - **Umfang der Insolvenzmasse** → Verzeichnisse nach §§ 151,153 InsO übermitteln
 - **Vorlage von Insolvenzplänen** → Information über wesentlichen Inhalt (?)
 - **sonstige Maßnahmen** zur Beendigung des Verfahrens → Reihenfolge wg. wechselseitiger Ansprüche

Kooperation

2. Kooperation der Verwalter, § 269a InsO

- Die Verwalter sind zur Zusammenarbeit und zum Austausch von Informationen verpflichtet, § 269a InsO
 - Ziel: abgestimmte Führung der Einzelverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Verwertung der Insolvenzmassen
 - Grenze: Wahrung der Interessen der Beteiligten (insbesondere Gläubiger!) des Verfahrens
- Verwalter ist den Beteiligten des Verfahrens, für das er bestellt ist, **vorrangig** verpflichtet, § 269a Satz 1, letzter HS InsO

Kooperation

Probleme in der Praxis:

- **Umfang** der Informationspflicht?
 - nur auf Anforderung, vgl. Wortlaut § 269a Satz 2 InsO
 - keine Mitteilungspflicht, wenn Umstände zu Nachteilen für „eigene“ Gläubiger führen können, z.B. Informationen, die Anfechtung durch anderen Verwalter erst ermöglichen
- Pflicht zur abgestimmten Verwertung? z.B. M&A-Berater, zeitliche Abstimmung?
- Lösungsmöglichkeit: **Insolvenzverwalterverträge** (§ 269h Abs. 2 Nr. 3 InsO), in denen gruppeninterne Streitigkeiten oder Sachverhalte wie Konzernverrechnungsklauseln geregelt werden können
- **Durchsetzung** der Pflicht? Aufsicht des Gerichts, § 58; Haftung nach § 60 InsO, str.: auch Zwangsgeld nach § 269a i.V.m. § 888 ZPO?

Kooperation

3. Kooperation der Gläubigerausschüsse, § 269c InsO

- keine Pflicht zur Kooperation
- aber Gruppen-Gläubigerausschuss kann eingesetzt werden, in dem die Gläubigerausschüsse der Einzelverfahren vertreten sind (§ 269c InsO)
- durch koordinierte Zusammenarbeit der Gläubigerausschüsse sollen die Verwalter „dazu angehalten werden, sinnvolle abgestimmte Strategien zu verfolgen und von unproduktiven Prozessen gegen Verwalter anderer gruppenzugehöriger Unternehmen abzusehen“ (RegE, BT-Drs. 18/407, S. 34)



Agenda

1. Anwendungsbereich
2. Konzentration
3. Kooperation
- 4. Koordination**
5. Sonderfall Eigenverwaltung
6. Resümee

Koordination

1. Koordinationsverfahren, §§ 269d ff. InsO

- in Ergänzung zu den allgemeinen Kooperationspflichten soll ein gesetzlich verankertes **Koordinationsverfahren** die Harmonisierung der Verfahren fördern
- Basis: Einsetzung eines unabhängigen **Verfahrenskoordinators**
 - Verfahrenskoordinator als Mediator zur Harmonisierung der eröffneten Einzelverfahren im Interesse der Gruppengläubiger
 - Insolvenzverwalter der gruppenangehörigen Schuldner sind zur Zusammenarbeit mit Verfahrenskoordinator verpflichtet

Koordination

1. Koordinationsverfahren, §§ 269d ff. InsO

- **angeordnet vom Koordinationsgericht** (= Gericht des Gruppengerichtsstand bei Anordnung Koordinationsverfahren)
- **auf Antrag** von
 - jedem gruppenangehörigen Schuldner, über dessen Vermögen Insolvenzantrag gestellt wurde
 - dem (vorläufigen) Gläubigerausschuss jedes gruppenangehörigen Schuldners bei entsprechendem einstimmigen Beschluss
- **Ermessen** des Gerichts, Maßstab = gemeinsames Gläubigerinteresse:
 - Anordnung (+), wenn für keinen Schuldner Nachteile, und für mind. einen Schuldner Vorteile entstehen
 - Anordnung (-), wenn Vorteile nicht im Verhältnis zu Mehrkosten stehen, insb. Mehrkosten für Antragsteller nicht aufgewogen werden

Koordination

2. Verfahrenskoordinator, § 269e InsO

- muss **unabhängig** sein von
 - allen gruppenangehörigen Insolvenzschuldern
 - deren Gläubigern
 - deren Insolvenzverwaltern/Sachwaltern (auch nicht Sozietät!)
- soll wie ein **Mediator** zwischen den einzelnen Verwaltern vermitteln (BT-Drs. 18/407, 23)
- im **Interesse aller Gläubiger**, § 269f Abs. 1 Satz 1, letzter HS InsO
- **Auskunfts- und Kooperationspflicht** der einzelnen Verwalter ggü. Verfahrenskoordinator, § 269f Abs. 2 InsO
- **Vergütung** nach System der InsVV, § 269g InsO:
Bemessungsgrundlage = Summe der koordinierten Massen

Koordination

3. Koordinationsplan, § 269h InsO

- Verfahrenskoordinator kann **Koordinationsplan** vorlegen, § 269h InsO
- **Zweck:** Ausrichtung der Einzelverfahren auf ein übergeordnetes Sanierungsziel („Masterplan“)
- Koordinationsplan kann **insbesondere Vorschläge** enthalten zu:
 - Sanierung Unternehmensgruppe
 - Beilegung gruppeninterner Streitigkeiten
 - vertragliche Vereinbarungen zwischen Verwaltern (sog. protocols)
- sog. „**kupierter Insolvenzplan**“: lediglich darstellender Teil, kein (verpflichtender) rechtsgestalterischer Teil

Koordination

Koordinationsplan

- **Gruppen-Gläubigerausschuss** muss dem Koordinationsplan zustimmen, wenn bestellt, § 269h Abs. 1 Satz 2 InsO
- Gericht weist Plan zurück, wenn Vorschriften über
 - Recht zur Vorlage
 - Inhalt des Plans
 - oder verfahrensmäßige Behandlung

nicht beachtet wurden und Mangel nicht geheilt wurde, § 269h Abs. 1 S. 3

- **aber:** Weder Verfahrenskoordinator noch Koordinationsgericht (Gericht des Gruppen-Gerichtsstands) können für die Einzelverfahren bindende Entscheidungen treffen

Koordination

Koordinationsplan

- **Abweichungen** von Koordinationsplan **durch Insolvenzverwalter** eines gruppenangehörigen Schuldners müssen im Berichtstermin begründet werden, § 269i Abs. 1 S. 2 InsO
- Gläubigerversammlung kann beschließen, dass Insolvenzverwalter Koordinationsplan oder einzelne Maßnahmen ohne Abweichungen realisieren muss, vgl. § 269i Abs. 2 InsO
- entscheidend: Summenmehrheit, § 76 Abs. 2 InsO



Agenda

1. Anwendungsbereich
2. Konzentration
3. Kooperation
4. Koordination
- 5. Sonderfall Eigenverwaltung**
6. Resümee

Sonderfall Eigenverwaltung

Kompetenzen

- dem Schuldner zugewiesen, § 270d InsO:
 - Antragsrecht Begründung/Verweisung Gruppen-Gerichtsstand, §§ 3a Abs. 3, 3d Abs. 2 InsO
 - Antragsrecht Koordinationsverfahren, § 269d Abs. 2 InsO
 - Kooperationspflicht mit anderen Verwaltern, § 269a InsO

 - nicht geregelt:
 - Kooperationspflicht des (vorl.) Sachwalters
 - Kooperationspflicht mit Verfahrenskoordinator, § 269f Abs. 2 InsO
 - Verbindlichkeit des Koordinationsplans, § 269i Abs. 2 InsO
- entsprechende Anwendung in Eigenverwaltung sinnvoll



Agenda

1. Anwendungsbereich
2. Konzentration
3. Kooperation
4. Koordination
5. Sonderfall Eigenverwaltung
- 6. Resümee**

Resümee

- Reform schafft Rechtsrahmen für Konzerninsolvenzen
 - gesetzlich verankerter Einheitsverwalter und Gruppengerichtsstand zu begrüßen
- **aber:** keine zwingende Verfahrenskonzentration
 - auch künftig können sich die Insolvenzverfahren gruppenangehöriger Schuldner auf mehrere Gerichte und Insolvenzverwalter verteilen
- kein Mittel, koordinierte/kooperative Abwicklung zwangsweise durchzusetzen
- nicht geregelt / noch offen :
 - stiefmütterliche Behandlung Eigenverwaltung
 - spezielle „Konzerngerichte“, § 2 Abs. 3 InsO
 - Verordnung zur Vergütung des Verfahrenskoordinators



Kontakt

Schultze & Braun Rechtsanwalts-gesellschaft
für Insolvenzverwaltung mbH
Marienbergstraße 94
90411 Nürnberg
0911/60079-0
www.schubra.de

Volker Böhm
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Insolvenzrecht
0911/60079-161
VBoehm@schubra.de